

(4) Beschäftigte an schnelllaufenden Maschinen dürfen nicht durch plötzlichen Anruf in ihrer Aufmerksamkeit gestört werden.

(5) Jede Arbeitsmaschine ist vor der Ruhepause, beim Stillstand der Antriebsmaschine und nach Aroeitsschluß auszurücken.

« (6) Bei Gefahr ist jeder verpflichtet, die Antriebsvorrichtung (einzeln oder gesamt) außer Betrieb zu setzen.

(7) Im Fundament liegende und aus dem Fundament herausragende feste und bewegliche Maschinenteile müssen mit Schutzwahren umgeben oder abgedeckt sein.

(8) Die Beschäftigten haben sich an laufenden Maschinen sowie bei allen anderen Arbeiten jeder Handlung zu enthalten, die sie oder andere Personen an Leben und Gesundheit gefährden könnten.

(9) Maschinen oder maschinenartige Anlagen, bei deren Ausbesserung oder betrieblichen Unterhaltung der Arbeitende nicht sichtbar oder nur schwer zu erkennen ist, müssen mit einer Selbstschutzeinrichtung versehen sein, durch die sich der Arbeiter für die Dauer seiner Tätigkeit durch Festlegen und Verschießen des Steuerorgans in Ruhestellung selbst so sichern muß, daß es ohne seine Kenntnis und Zustimmung nicht bedient werden kann. Den Schlüssel hat der Arbeiter an sich zu nehmen. Ein zweiter Schlüssel ist an zugänglicher Stelle unter Siegelverschluß bereitzuhalten.

Muß ein zweiter Arbeiter gleichzeitig an derselben Anlage oder Einrichtung arbeiten, so hat auch er sich durch einen weiteren Verschluß zu sichern.

(10) Außerdem sind die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 530 — Arbeitsmaschinen (Allgemeines) — (GBl. 1952 S. 335, Ergänzung S. 841) zu beachten.

#### § 26

##### Seile und Ketten

Für den Zustand und die Benutzung von Seilen und Ketten gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 908 — Hebezeuge und Anschlagmittel — (GBl. 1952 S. 128).

#### § 27

##### Förderwagen

(1) Förderwagen mit Kraftantrieb dürfen nur von geprüften Personen bedient werden. Der Führer hat die Fahrbahn zu beobachten und, wenn nötig, Achtungssignale zu geben. Bei der Einfahrt in Tore ist die Geschwindigkeit herabzumindern und stets Signal zu geben.

(2) Bei Ladearbeiten sind die Fahrzeuge gegen Abrollen zu sichern. Leicht rollendes Gut ist zu verkeilen.

(3) Das Mitfahren von Begleitern auf Förderwagen ist verboten.

(4) Gleise dürfen kurz vor bewegten Fahrzeugen nicht überquert werden.

(5) Förderwagen an Lokomotiven und Triebwagen anzuhängen ist verboten.

(6) Das Bewegen von Lokomotivkesseln, die unter Drude auf Förderwagen stehen, ist verboten.

(7) Die Bedingungen für Förderungen sind sinngemäß auch auf Elektrokarren anzuwenden. Die Fahrzeuge sind gegen unbeabsichtigtes Abrollen zu sichern.

(8) Auf Elektrokarren dürfen Begleitpersonen nur mitfahren, wenn sie sitzen und gegen Herunterstürzen oder Einklemmen der Beine geschützt sind.

(9) Der Fahrerstand ist durch einen Schutzrahmen zu sichern.

#### § 28

##### Sicherung gegen Feuers- und Explosionsgefahr, giftige und andere\* Stoffe

Beim Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 850 — Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten — (GBl. 1952 S. 1080) sowie die einschlägigen Vorschriften der Deutschen Reichsbahn.

#### § 29

##### Löschen von Bränden (Chemikalien)

Zum Löschen eines Brandes von Chemikalien, Mineralölen und anderen feuergefährlichen Stoffen dürfen außer den hierzu bestimmten Feuerlöschern nur Sand, Erde, nasse Tücher u. dgl., keinesfalls aber Wasser, benutzt werden. Beim Bruch und Brand von Behältern mit Chemikalien usw. und beim Löschen ist besondere Vorsicht geboten, weil sich dabei schädliche Dämpfe entwickeln und ätzende Flüssigkeiten herumspritzen können.

#### § 30

##### Transport von feuer- und explosionsgefährlichen Gegenständen

(1) Beim Be- und Entladen leicht entzündbarer Stoffe ist der Umgang mit Feuer und offenem Licht sowie das Rauchen verboten.

(2) Beim Ein- und Ausladen sowie bei der Bewegung von feuer- und explosionsgefährlichen Gegenständen und von Behältern mit verdichteten, verflüssigten und unter Druck gelösten Gasen ist besondere Vorsicht geboten. Dabei ist zu beachten, daß

- a) Kisten nicht gekantet, Fässer (außer Petroleumfässer und eiserne Fässer mit Rollreifen) nicht gerollt werden,
- b) in solche Kisten oder Fässer keine Nägel ein\* geschlagen werden,
- c) schwere Frachtstücke nicht auf der Schulter oder dem Rücken getragen werden,
- d) hartes Stoßen beim Aufheben und Absetzen ver\* mieden wird.

#### § 31

##### Behandlung von Behältern

(1) Ortsbewegliche Behälter mit verflüssigten Gasen (z. B. Kohlensäure) sind nicht den Sonnenstrahlen oder der Wärme von Öfen und Heizkörpern auszusetzen.

(2) Gasbehälter, Apparate und Leitungen dürfen zum Aufsuchen undichter Stellen mit offener Flamme nicht abgeleuchtet werden. Schadhafte Stellen sind in anderer Weise (z. B. durch Bepinseln mit Seifenwasser) festzustellen.

#### § 32

##### Kesselwagen

(1) Kesselwagen, die feuergefährliche Stoffe enthalten oder enthalten haben, dürfen nicht mit offenem Feuer, glühenden Schlacken u. dgl. in nähere Berührung kommen. In das Mannloch darf nur mit explosions-sicheren Lampen hineingeleuchtet werden. Eingefrorene Ablaßöffnungen sind nur mit heißen